

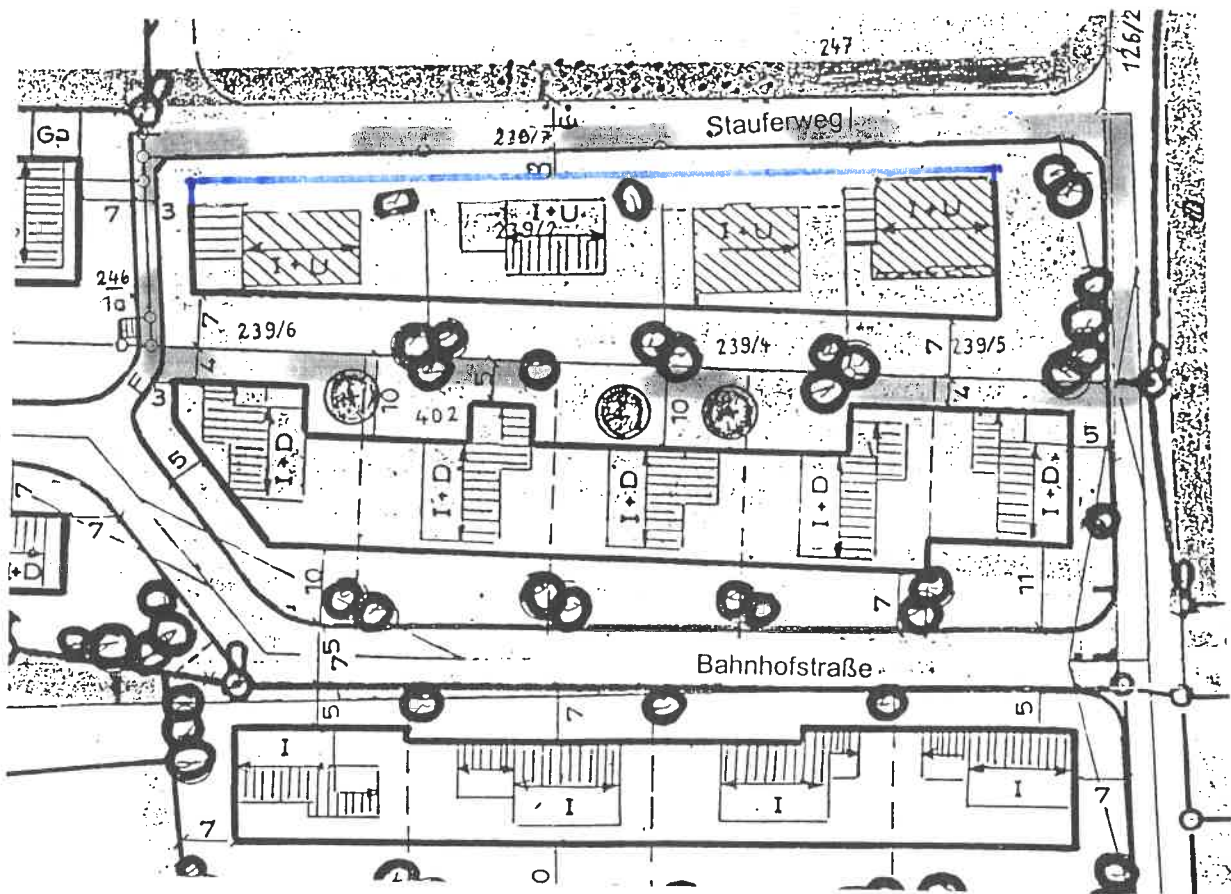
GEMEINDE SCHWABBRUCK

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet „Bahnhofsgelände“**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Schwabbruck folgende Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofsgelände“ vom 12.09.1978, zuletzt geändert am 26.06./24.07.2000, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

Die nördliche Baugrenze bei den Grundstücken am Stauerweg wird nach Norden erweitert, sodaß sie 3 m südlich der Grundstücksgrenzen verläuft. Der nachstehende Planteil ersetzt den bisherigen Planteil:



= Geltungsbereich der Änderung

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Bl. 2 zur 3. Bebauungsplan-Änderung „Bahnhofsgelände“, Schwabbruck

Begründung:

Die Bebauungsplan-Änderung dient der besseren baulichen Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke. Da städtebauliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Schwabbruck dem Antrag eines Grundstückseigentümers stattgegeben und mit Beschluß vom 27.12.2005 die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Schwabbruck, den 27.12.2005
Gemeinde Schwabbruck


Sporrer
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Schwabbruck, den 15. MRZ. 2006
Gemeinde Schwabbruck


Sporrer
Bürgermeister

